

## **Stellungnahme Nr. 65/2014**

Antrag gemäß §§ 4 und 6 BImSchG für den unbefristeten Betrieb der Dickstoffversatzanlage (DVA)- Dauerbetriebsgenehmigung

---

**Die Stadt Staßfurt ist Behörde im Sinn des § 10 Abs. 5 BImSchG, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.**

**Zu den Aufgabenbereichen der Stadt Staßfurt gehören die Planungshoheit und die Gefahrenabwehr (§§ 84, 94 SOG LSA). Die mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern kann dem Vorhaben stets als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 (3) Nr. 3 und 5 BauGB entgegengehalten werden.**

**Die Stadt Staßfurt befürchtet eine zukünftige Kontaminierung des gesamten Grundwasserbereiches nördlich der Stadt durch den möglichen Kontakt des Versatzstoffes mit dem ungesättigten Salzwasser der gefluteten Grubenbaue des benachbarten Altbergbaus (der mit dem Grundwasserleiter in Verbindung steht) nach dem subrosiven Durchbruch des Altbergbaus zu den Solekavernen in der Zukunft.**

**Die Stadt Staßfurt stimmt der Genehmigung eines Dauerbetriebs der beantragten Dickstoffversatzanlage vorerst nicht zu und beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Beibringung zusätzlicher Unterlagen zum Langzeitdichtheitsnachweis der Solekavernen unter Berücksichtigung der fortlaufenden Subrosionsprozesse des benachbarten Altbergbaus und zur Gefahrenabwehrplanung (Havarieplanung) gegen eine Grundwasserkontamination. Die Stadt Staßfurt verfügt nicht über die technischen, technologischen und personellen Mittel, um im Rahmen der Gefahrenabwehr einer großflächigen Kontamination des Grundwassers bei einem größten anzunehmenden Unfall (GAU) nördlich der Bode erfolgreich entgegen zu wirken.**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co.KG (SWS) gewinnt am Standort Staßfurt NaCl-Sole für die Herstellung von Soda. Dazu betreibt das Unternehmen am Standort die Solung von Kavernen.

Um die Sicherheit dieser Kavernen im Hinblick auf den umgebenden Altbergbau zu gewährleisten, wurde mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) vom 18.04.2008 (einschließlich Verlängerung vom 11.04.2011) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den zunächst auf drei Jahre befristeten Betrieb einer Versuchsanlage zu Herstellung von Versatzmaterialien aus gefährlichen Abfällen erteilt. Der Versuchsbetrieb diente in erster Linie der Erprobung und Entwicklung des Herstellungsprozesses für ein geeignetes Versatzmaterial.

Der zweite Versuchsbetrieb (immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.05.2012) diente dagegen der Entwicklung eines Verfahrens zur Rückführung porenfluidangereicherter NaCl-Sole aus der Schichtungszone der Kaverne in den Herstellungsprozess und zur alternierenden Befüllung/Entleerung zweier obertägiger miteinander verrohrter Salzkavernen. Der Entwicklungs- und Erprobungszweck des zweiten Versuchs sollte insbesondere offene technische Fragen klären, die sich mit Blick auf die beabsichtigte alternierende Fahrweise und die Rückführung der NaCl-Sole aus den Schichtungszone im Verfahrensablauf ergeben. **Die durch die anhaltende Subrosion des benachbarten Altbergbaus gefährdete „Langzeitdichtheit“ der Kavernen wurde für diese Erprobungsverfahren nicht nachgewiesen.**

Für die Verwertung des Dickstoffversatzmaterials in den Salzkavernen, stellen der Hauptbetriebsplan für den Betrieb einer Anlage zur Verwertung von nichtbergbaulichen Abfällen in den Kavernen 2 und 4 der SWS mit Zulassung vom 26.09.2012 sowie diverse Sonderbetriebspläne die bergrechtliche Genehmigungsgrundlage dar. Das LAGB hat in diesem Zusammenhang mit Feststellungsbescheid am 17.03.2010 den Versatz der Kavernen S 2 und S 4 mit bergbaufremden Abfällen erlassen.

Die für die Zulassung erforderlichen Nachweise der Bergbautauglichkeit und der ökologischen und stofflichen Verträglichkeit zum Versatz des Produktes in die Betriebskavernen der SWS wurden im Rahmen einer behördlich abgestimmten Qualitätssicherung erbracht. Ein verifizierter Langzeitsicherheitsnachweis für das Vorhaben **ohne Berücksichtigung des benachbarten Altbergbaus** wurde dem LAGB vorgelegt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 26.11. bis 29.12.2014 zu den Antragsunterlagen der Dauerbetriebsgenehmigung öffentlich ausgelegt. Der vorgelegte „Langzeitsicherheitsnachweis“ beinhaltet im Wesentlichen unvollständige Aussagen zum Standort, zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen, zu den Kavernen S 2 und S 4, zum angrenzenden Altbergbau, den Oberflächensenkungen und Folgeerscheinungen des Bergbaus sowie Gefährdungszustände durch natürlich bedingte Ereignisse. Des Weiteren werden das Versatzkonzept und die Versatztechnologie, die Abfallbeschaffenheit und das Dickstoffversatzmaterial (geomechanische, mechanische und hydraulische Materialeigenschaften) sowie eine Prognose der Materialeigenschaften erläutert.

Darüber hinaus liegen entsprechende Gutachten zur Gebirgsmechanik, Hydrogeologie und Bohrungsverwahrung vor (Gutachter: K-UTEK AG Salt Technologies, TU Clausthal / Lehrstuhl für Deponietechnik und Geomechanik, TU Bergakademie Freiberg /Institut für Bergbau und Spezialtiefbau sowie Anorganische Chemie, IHU Geologie und Analytik Stendal).

Nachdem abzusehen ist, dass die Optimierung aus den Versuchsbetriebsphasen zum Abschluss gebracht werden, beantragt die Sodawerke Staßfurt GmbH & Co. KG nunmehr die immissionschutzrechtliche Genehmigung für den unbefristeten Betrieb der bestehenden Dickstoffversatzanlage gemäß §§ 4 und 6 BImSchG (Dauerbetriebsgenehmigung).

Die Anlage für die Herstellung von Dickstoffversatzmaterial auf Basis industrieller Abfälle ist als Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag im Anhang der 4. BImSchV zur Durchführung des BImSchG der Nr. 8.11.1.1, G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und E (Anlage nach der Industrieemissions-RL) zu zuordnen.

In den zur Anlage gehörenden Feststoffsilos werden gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen gelagert. Insoweit ist diese Nebenanlage im Anhang der 4. BImSchV der Nr. 8.12.1.1 G und E zu zuordnen.

Für Anlagen, die der Industrieemissions-RL unterliegen, ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erarbeiten. Der AZB (Gutachter: TÜV Nord - Umweltschutz) liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Anlage zur Herstellung von Dickstoffversatzmaterial ist in der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben (UVP-V Bergbau) und in der Anlage 1 zum Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht aufgeführt, insoweit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Dickstoffversatzanlage ist auf Grund der in den Feststoffsilos gelagerten Mengen an mineralischen Feststoffen (Kategorie 9b - umweltgefährlich) des Anhanges 1 der 12. BImSchV ein Betriebsbereich, für den die erweiterten Pflichten gemäß § 1 Abs. 1 12. BImSchV gelten.

### **Städtebauliche Auswirkungen**

Der Vorhabenstandort befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich, d.h. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.d. § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein Vorhaben gemäß § 35 Abs.

1 Nr. 1 bis 8 BauGB (privilegierte Vorhaben) handelt. Bei Vorhaben nach Nr. 2 bis 6 muss als weitere Zulassungsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung für den Fall der Nutzungsaufgabe vorliegen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Bei dem Vorhaben sollen die am Standort vorhandenen Betriebskavernen S 2 und S 4 der SWS genutzt werden. Der Betrieb ist folglich auf die geologischen und geographischen Standortgegebenheiten angewiesen. Insoweit handelt es sich bei der DVA um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB.

Die Erschließung ist gesichert. Der Betrieb ist über den Triftweg (private Betriebsstraße) an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen (Landesstraße L 71). Die Brauchwasserversorgung erfolgt über die SWS. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Trinkwassernetz. Die anfallenden Sanitärabwässer werden in einem Fäkalientank gesammelt und durch den WAZV „Bode-Wipper“ entsorgt. Die Beseitigung belasteter Niederschlags-/Reinigungswässer im Bereich der DVA wird in Tiefbecken gesammelt und als Anmischflüssigkeit im Prozess verwendet. Unbelastetes Niederschlagswasser (Verkehrsflächen) wird über Mulden versickert (die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung liegt vor). Die Energieversorgung erfolgt durch das Kraftwerk der SWS.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Staßfurt / Teilplan OT Löderburg sowie des Landschaftsplanes der Stadt Staßfurt stehen dem Vorhaben für den **havariiefreien** Betrieb nicht entgegen.

Den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten zu Luftschadstoffen, Gerüchen und Schall ist zu entnehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die obertägigen Anlagen der DVA **bei einem havariiefreien** Betrieb nicht zu besorgen sind. Mit dem Antrag auf Dauerbetriebsgenehmigung sind keine Erweiterungen der DVA beabsichtigt, die bei einem **havariiefreien Betrieb** einen Eingriff in Natur und Landschaft begründen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vorranggebietes (VRG) für Rohstoffgewinnung („Sol- und Speicherfeld Staßfurt“) des Landesentwicklungsplanes (LEP).

Vom Antragsteller wurde bereits am 12.06.2012 im Rahmen der Genehmigung des zweiten Versuchsbetriebes eine Rückbauverpflichtung (Zahlungsbürgschaft) an die Genehmigungsbehörde (LAGB) übergeben.

#### **Nachfolgende Forderungen seitens der Stadt Staßfurt sind zu berücksichtigen:**

- a) Es ist sicher zu stellen, dass keine vom o.g. Vorhaben und der beantragten Änderung nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter ausgehen. **Eine beizubringende 3D-Subrosionssimulation des benachbarten Altbergbaugebietes muss die Langzeitdichtheit der Solekavernen gegenüber dem benachbarten und gefluteten Altbergbau nachweisen.**
- b) Vom Antragsteller ist weiterhin sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte (u.a. TA Lärm, TA Luft, GIRL) für die nächstgelegenen Siedlungsbereiche (u.a. südlicher Bereich Ortsteil Neustaßfurt) eingehalten werden und somit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.
- c) Gemäß dem Gutachten - Geräuschimmissionen der Dickstoffversatzanlage (TÜV Nord) sind entsprechende Immissionspunkte (IP) zur Ermittlung der Geräuschmissionen festgesetzt worden. In unserer Stellungnahme Nr. 21/2014 vom 25.04.2014 zum Antrag gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Änderung der Dickstoffversatzanlage durch Errichtung eines dritten Rührbehälters und Änderung der vorh. Rührbehälter (Ihr Az.: 13-34540-6023-4281/2014) wurde bereits unsererseits darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der einzelnen IP und deren Gebietsausweisung der IP4:Knappenweg, in Staßfurt als Mischgebiet (MI) eingestuft wurde. Anhand der tatsächlich vorh. Nutzung ist unserer Auffassung nach das Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) zu beurteilen. Auswirkungen auf die Inhalte und Schlussfolgerungen des Gutachtens sind zu prüfen.

d) Im Bereich vorhandener Verkehrsflächen und Betriebsbereiche befinden sich teils ausgeprägte Gehölzbestände, die als geschützte Biotope und bedingt wertvolle Flächen zu klassifizieren sind. Diese Flächen sind zu erhalten.

e) Für die Anlieferung der Versatzmaterialien sind ausschließlich – ausgehend von den Bundesautobahnen A 2 und A 14 – die ausgeschilderten Gewerberingstraßen der Stadt Staßfurt zu benutzen. Ortsdurchfahrten durch die Ortsteile Rathmannsdorf und Neundorf/Anhalt sollen ausgeschlossen werden, da Straßenquerschnitte und Lärmimmissionen nicht für das LKW-Verkehrsaufkommen ausgelegt sind.

**f) Es ist eine UVP durchzuführen.**

**Die Stadt Staßfurt ist der Auffassung, dass eine UVP-Pflicht entweder nach § 2 Nr. 10 der Deponieverordnung (DepV) oder alternativ nach § 1 Nr. 6a Buchst. b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) besteht.**

**Unterstellt man bei dem Versatzmaterial die Beseitigung von Abfällen, so kann eine Zulassung des Betriebsplans nach bergrechtlichen Vorschriften nicht erteilt werden. Das Bundesberggesetz lässt die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung als bergbaulichen Versatz nicht zu. Im Fall der ausschließlichen Beseitigung des Abfalls gilt Abfallrecht. Das schließt nicht aus, dass Abfälle zur Beseitigung in stillgelegten Bergwerken abgelagert werden dürfen. Werden Abfälle in einer Kaverne abgelagert, so ist diese Untertagedeponie gemäß § 2 Nr. 10 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I, S.900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I, S.973) eine Deponie der Klasse IV. Auf derartigen Deponien dürfen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 DepV gefährliche Abfälle abgelagert werden. In diesem Fall müssten die Kavernen als Abfallbeseitigungsanlage (Untertagedeponie) in Gestalt einer abfallrechtlichen Planfeststellung unter Einschluss einer UVP (§ 35 Abs. 2 KrWG) zugelassen werden.**

**Liegt jedoch eine Verwertung von Abfällen vor, gilt Bergrecht. Eine Verwertung ist immer dann gegeben, wenn durch chemisch-technische Verarbeitungsprozesse ein neues chemisches Erzeugnis entsteht, das gelagert werden soll. In diesem Fall handelt es sich bei dem Versatzstoff um ein schwermetallhaltiges recyclingfähiges chemisches Erzeugnis, dass in den Solekavernen nur auf unbestimmte Zeit gelagert wird, bis in Zukunft mit dem absehbaren Eintreten der Rohstoffknappheit die nutzbaren Schwermetallbestandteile des Versatzstoffes wieder recycelt werden können. Hierbei liegt das Fassungsvermögen des Untergroundspeichers weit über 200 000 Tonnen, sodass eine UVP nach § 1 Nr. 6a Buchst. b) aa) UVP-V Bergbau durchzuführen ist.**

Es handelt sich bei dieser Stellungnahme nicht um eine Einvernehmensklärung nach § 36 BauGB.